

STATUTEN

SC Winterthur United



Gegründet 11. März 1934 als Eisenbahner SV in Winterthur.

Namensänderung seit 01. Juli 2025 auf SC Winterthur United in Winterthur.

Vereinsnummer: 11256



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1 Name und Zweck.....	4
Art. 2 Mitgliedschaft im Verband.....	4
MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 4 Aufnahme	4
Art. 5 Kategorien von Mitgliedern	5
Art. 6 Mannschaften und Sektionen.....	5
Art. 7 Rechte der Mitglieder	5
Art. 8 Pflichten der Mitglieder.....	5
Art. 9 Sektion Bachenbülach	6
Art. 10 Austritt	6
Art. 11 Ausschluss.....	6
ORGANE DES VEREINS	6
Art. 12 Organe.....	6
Art. 13 Generalversammlung – Zusammensetzung.....	7
Art. 14 Generalversammlung – Einberufung.....	7
Art. 15 Generalversammlung – Geschäfte.....	7
Art. 16 Generalversammlung – Beschlussfassung	7
Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
Art. 18 Vorstand – Zusammensetzung	8
Art. 19 Vorstand – Aufgaben	8
Art. 20 Vorstand – Konstituierung.....	8
Art. 21 Vorstand – Sitzungen.....	8
Art. 22 Revisionsstelle	8
FINANZEN	9
Art. 23 Mittel	9
Art. 24 Zeichnungsberechtigung.....	9
Art. 25 Haftung	9
JUGENDFÖRDERUNG.....	9
Art. 26 Jugendarbeit	9
STATUTENÄNDERUNGEN	9
Art. 27 Statutenänderungen	9
AUFLÖSUNG DES VEREINS	10



Art. 28 Auflösung.....	10
Art. 29 Liquidation	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 30 Inkrafttreten.....	10
ETHIK-BESTIMMUNGEN	10
Art. 31 Ethik und Integrität.....	10
Art. 32 Dopingbekämpfung.....	11
Art. 33 Datenschutz.....	11

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Zweck

- Art. 1.1 Der SC Winterthur United wurde am 1. Juli 2025 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 1.2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- Art. 1.3 Der Verein ist der Nachfolger des Eisenbahner-Sportvereins Winterthur (gegründet 11. März 1934).
- Art. 1.4 Sein Sitz befindet sich in Winterthur.
- Art. 1.5 Der SC Winterthur United ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- Art. 1.6 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- Art. 1.7 Die Vereinsfarben sind Blau und Weiss.
- Art. 1.8 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2 Mitgliedschaft im Verband

- Art. 2.1 Der SC Winterthur United ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- Art. 2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den SC Winterthur United sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 3.1 Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im SC Winterthur United ersuchen-

Art. 4 Aufnahme

- Art. 4.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- Art. 4.2 Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- Art. 4.3 Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Art. 5 Kategorien von Mitgliedern

- Art. 5.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (1. Mannschaft, 2. Mannschaft)
 - Senioren Ü30 (Sektion Bachenbülach)
 - Junioren (D-, E-, F-, G-Junioren)
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Funktionäre und Trainer

Art. 6 Mannschaften und Sektionen

- Art. 6.1 Aktivmannschaften:
- 1. Mannschaft
 - 2. Mannschaft
- Art. 6.2 Seniorenbereich:
- Senioren Ü30 (Sektion Bachenbülach)
- Art. 6.3 Jugendbereich:
- D-Junioren (U13/U14)
 - E-Junioren (U11/U12)
 - F-Junioren (U9/U10)
 - G-Junioren (U7/U8)

Art. 7 Rechte der Mitglieder

- Art. 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.
- Art. 7.2 Stimmberechtigt sind:
- Aktivmitglieder (ab 18 Jahren)
 - Senioren Ü30
 - Vorstandsmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 7.3 Aktivmitglieder, Senioren Ü30 und Junioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- Art. 8.1 Die Mitglieder des SC Winterthur United haben die Pflicht:
- Sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten
 - Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des SC Winterthur United zu befolgen
 - Die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
 - Den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
 - Den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten

- Art 8.2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 500.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein.

Art. 9 Sektion Bachenbülach

- Art. 9.1 Die Sektion Bachenbülach für Senioren Ü30 ist eine eigenständige Sektion des SC Winterthur United.
- Art. 9.2 Die Verwaltungsstruktur und Kassenführung der Sektion untersteht dem SC Winterthur United. Die Leitung der Sektion obliegt einer vom Vorstand bestimmten verantwortlichen Person, welche für die ordnungsgemässe Führung und Organisation der Sektion verantwortlich ist.
- Art. 9.3 Der Lizenzinhaber für die Sektion Bachenbülach ist der SC Winterthur United.

Art. 10 Austritt

- Art. 10.1 Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen, bedürfen jedoch der schriftlichen Zustimmung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich einzureichen.
- Art. 10.2 Für Austritte von Aktivmitgliedern und Senioren Ü30 gilt dieselbe Regelung wie in Art. 10.1: Der Austritt ist jederzeit möglich, setzt jedoch die schriftliche Zustimmung des Vereins voraus und muss schriftlich erfolgen.
- Art. 10.3 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

Art. 11 Ausschluss

- Art. 11.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
- Es seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt
 - Es dem Vereinsinteresse zuwiderhandelt
 - Es sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht
- Art. 11.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
- Art. 11.3 Gegen den Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Generalversammlung erhoben werden.

ORGANE DES VEREINS

Art. 12 Organe

- Art. 12.1 Die Organe des SC Winterthur United sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

Art. 13 Generalversammlung – Zusammensetzung

- Art. 13.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Art. 13.2 Sie setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern gemäss Art. 7.2.

Art. 14 Generalversammlung – Einberufung

- Art. 14.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
Art. 14.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 20 Tagen.
Art. 14.3 Der Einladung sind die Traktandenliste sowie die genauen Zeiten der Versammlung beizulegen.

Art. 15 Generalversammlung – Geschäfte

- Art. 15.1 Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen
 - Behandlung von Anträgen
- Art. 15.2 Wahlen:
- Präsident (jährlich)
 - Vizepräsident (jährlich)
 - Übrige Vorstandsmitglieder (jährlich)
 - Revisoren (jährlich)

Art. 16 Generalversammlung – Beschlussfassung

- Art. 16.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Art. 16.2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Art. 16.3 Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
Art. 16.4 Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 17.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 17.2 Die Einberufung muss innert 30 Tagen erfolgen.

Art. 18 Vorstand – Zusammensetzung

Art. 18.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 18.2 Die Vorstandsfunktionen sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Leiter Marketing
- Sportchef
- Finanzchef
- Leiter Spielbetrieb (clubcorner.ch)
- Leiter Vereinsadministration (clubcorner.ch)
- Weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf

Art. 19 Vorstand – Aufgaben

Art. 19.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Art. 19.2 Er ist insbesondere zuständig für:

- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Anstellung und Entlassung von Trainern
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erlass von Reglementen
- Vorbereitung der Generalversammlung

Art. 20 Vorstand – Konstituierung

Art. 20.1 Der Vorstand konstituiert sich nach den Wahlen selbst.

Art. 20.2 Bei Vakanzen kann der Vorstand Ersatzmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung wählen

Art. 21 Vorstand – Sitzungen

Art. 21.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.

Art. 21.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 21.3 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 22 Revisionsstelle

Art. 22.1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren

Art. 22.2 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 22.3 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

FINANZEN

Art. 23 Mittel

Art. 23.1 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Subventionen

Art. 23.2 Das Vereinsjahr entspricht der Spielsaison vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Art. 24.1 Der Verein wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten oder den Finanzchef kollektiv zu zweien verpflichtet.

Art. 24.2 Für Ausgaben bis Fr. 1'000.- ist der Präsident allein zeichnungsberechtigt.

Art. 25 Haftung

Art. 25.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 25.2 Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

JUGENDFÖRDERUNG

Art. 26 Jugendarbeit

Art. 26.1 Der Verein fördert aktiv die Jugendarbeit durch Führung von Juniorenmannschaften.

Art. 26.2 Für die Jugendarbeit gelten die besonderen Bestimmungen des SFV und FVRZ.

Art. 26.3 Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 27 Statutenänderungen

Art. 27.1 Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- Art. 27.2 Anträge auf Statutenänderungen müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Art. 27.3 Statutenänderungen treten erst nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 28 Auflösung

- Art. 28.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- Art. 28.2 Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- Art. 28.3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 29 Liquidation

- Art. 29.1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- Art. 29.2 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.
- Art. 26.3 Der Vermögensüberschuss fällt an den FVRZ oder an einen anderen gemeinnützigen Sportverein der Region Winterthur.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Inkrafttreten

- Art. 30.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2025 genehmigt.
- Art. 30.2 Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.
- Art. 30.3 Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Eisenbahner-Sportvereins Winterthur.

ETHIK-BESTIMMUNGEN

Art. 31 Ethik und Integrität

- Art. 31.1 Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Grundsätze im Sport.
- Art. 31.2 Jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch wird nicht geduldet.
- Art. 31.3 Der Verein befolgt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und die entsprechenden Bestimmungen des SFV.

Art. 32 Dopingbekämpfung

Art. 32.1 Der Verein lehnt jede Form von Doping ab.

Art. 32.2 Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen.

Art. 33 Datenschutz

Art. 33.1 Der Verein beachtet die geltenden Datenschutzbestimmungen.

Art. 33.2 Mitgliederdaten werden nur für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, ausser mit ausdrücklicher Zustimmung oder gesetzlicher Verpflichtung.

Winterthur, 1. Juli 2025

SC WINTERTHUR UNITED

Vereinsnummer: 11256